

FSG MERLIGEN



Statuten

Statuten Feldschützengesellschaft Merligen FSM

genehmigt an der ausserordentlichen Hauptversammlung

vom 1. November 2025 im Restaurant Traube Merligen

In Kraft gesetzt an der Hauptversammlung vom 21. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Artikel 1 – Name und Sitz.....	3
Artikel 2 – Zweck.....	3
Artikel 3 – Zugehörigkeit	4
II. Mitgliedschaft.....	4
Artikel 4 – Mitgliederkategorien	4
Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
Artikel 6 – Aktivmitglied (A-Mitglied)	5
Artikel 7 – B-Mitglieder.....	6
Artikel 8 – Passivmitglied / Gönner	6
Artikel 9 – Ehrenpräsident*in / -mitglied.....	7
Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied	8
Artikel 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft	8
III. Organisation	9
Artikel 12 – Organe	9
Artikel 13 – Vereinsversammlung	9
Artikel 14 – Zusammensetzung	9
Artikel 15 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	10
Artikel 16 – Eingabe von Anträgen.....	10
Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung	11
Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts.....	11

Artikel 19 – Abstimmungen	11
Artikel 20 – Wahlen.....	11
Artikel 21 – Vorstand	12
Artikel 22 – Amtsdauer.....	12
Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	13
Artikel 24 – Kompetenzen	13
Artikel 25 – Vorstandssitzungen	14
Artikel 26 – Revisoren.....	14
Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe	15
Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	15
IV. Finanzen	16
Artikel 29 – Rechnungsjahr	16
Artikel 30 – Einnahmen	16
Artikel 31 – Ausgaben	16
Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung	16
Artikel 33 – Haftung	17
Artikel 34 – Fonds und Stiftungen	17
V. Weitere Bestimmungen	17
Artikel 35 – SSV-Vorgaben.....	17
Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	17
Artikel 37 – Vereinsauflösung	18
VI. Schlussbestimmungen	18
Artikel 38 – Gleichstellung der Geschlechter.....	18
Artikel 39 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	18
Artikel 40 – Übergangsbestimmungen	18
Artikel 41 – Genehmigung und Inkraftsetzung	19

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Feldschützengesellschaft Merligen (FSM) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

- 1 Die Feldschützengesellschaft Merligen wurde im Jahr 1862 gegründet.
- 2 Sein Sitz ist in 3658 Merligen, Kanton Bern;
- 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Feldschützengesellschaft Merligen verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
 - b) fördern den Schiesssport und das Schützenwesen in ihrer Gemeinde
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördern die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- 2 setzt sich für die Landesverteidigung ein
- 3 Die Feldschützengesellschaft Merligen erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 4 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Feldschützengesellschaft Merligen grundsätzlich die Schiessanlage Haueten-Gasse 6A, in 3658 Merligen, zur Verfügung.

- 5 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- 6 Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden zu wahren, zu unterstützen oder zu vertreten.
Insbesondere kann sie für den Interessenschutz der Mitglieder Rechtsmittel und - behelfe ergreifen.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Feldschützengesellschaft Merligen ist Mitglied:
 - a) des Kreisverband 30 rechtes Thunerseeufer
 - b) des Oberländischen Schützenverband OSV
 - c) des Berner Schiesssportverein BSSV
- 2 der USS Versicherung. Unter der Vereinsnummer 1.02.1.07.102 ist der Verein auch
indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die Feldschützengesellschaft Merligen kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied (A-Mitglied)
 - b) B-Mitglied
 - c) Passivmitglieder / Gönner;
 - d) Ehrenpräsident*in / Ehrenmitglied;
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4 Der Verein hat zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration SAT-Admin gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Hauptversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

- 2 Ein Aktivmitglied kann ein A- oder B-Mitglied sein.
 - a) A-Mitglieder sind Schützen, welche aktiv am Vereinsleben und an Übungen teilnehmen.
 - b) B-Mitglieder sind Schützen, welche nicht aktiv am Vereinsleben jedoch aber an Übungen und Anlässen teilnehmen.
- 3 Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
- 4 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.
- 5 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Teilnahme an der Hauptversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
- 6 Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen / Organisationen.
- 7 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – B-Mitglieder

Das B-Mitglied ist eine natürliche Person, die durch Hauptversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

B-Mitglieder sind Schützen*innen, welche nicht aktiv am Vereinsleben jedoch aber an Übungen und Anlässen teilnehmen.

Das B-Mitglied verfügt über folgende Rechte:

- a) Teilnahmerecht an Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;

- b) Teilnahme an den Vereins- und Hauptversammlungen ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Das B-Mitglied hat folgende Pflichten:

- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
- b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;

Artikel 8 – Passivmitglied / Gönner

- 1 Das Passivmitglied / Gönner ist eine natürliche oder eine juristische Person, welche durch Einzahlung eines Passiv- und/oder Gönnerbeitrags die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- 4 Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- 5 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passiv- und/oder Gönnerbeitrags.
- 6 Ohne Zahlung des Passiv- und/oder Gönnerbeitrags geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 9 – Ehrenpräsident*in / -mitglied

- 1 Ein Ehrenpräsident*in / -mitglied ist eine natürliche Person, die diesen Titel auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) Die Person sich während mindestens 10 Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt hat oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Der/Die Ehrenpräsident*in / Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.

- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit, sofern es nicht mehr am aktiven Schiessbetrieb teilnimmt.
- 5 Die Ehrenpräsidentschaft / -mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Hauptversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten*in durch Beschluss der Vereinsversammlung.
- 2 Der/Die Kandidat*in hat sein/ihr Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Vereinsversammlung mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten*in vor der Hauptversammlung oder Vereinsversammlung kurz begründet einzureichen.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der/die Kandidat*in, dass er/sie die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er/sie sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheidung anerkennt.
- 4 Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder

- c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 12 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren*innen.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 13 – Vereinsversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 5 Der/Die Präsident*in leitet die Hauptversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer*innen aus dem Saal weisen.

Artikel 14 – Zusammensetzung

- 1 Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder (A- und B-Mitglied)
 - b) Ehrenpräsident*in / Ehrenmitglieder;
 - c) Vorstand;
 - d) Revisoren.Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- 2 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 15 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - c) nimmt vom genehmigten Protokoll der letzten Vereinsversammlung Kenntnis;
 - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter*innen zur Kenntnis;
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren*innen zur Kenntnis;
 - h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - k) entlastet den Vorstand;
 - l) genehmigt das Jahresprogramm;
 - m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - n) wählt den Präsidenten*in;
 - o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - p) wählt die Revisoren;
 - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 16 – Eingabe von Anträgen

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Treffen, beim Vorstand einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlungen sind mindestens vier Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail an die Mitglieder anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder Brieflich an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Hauptversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Der/Die Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 19 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

- 3 Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 21 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident*in;
 - b) Vizepräsident*in;
 - c) 1. Schützenmeister*in;
 - d) Kassier*in;
 - e) Sekretär*in;
 - f) Schiesssekretär*in;
 - g) Anlagewart*in.

Weitere durch den Vorstand festgelegte Funktionen.

- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten*in konstituiert sich der Vorstand selbst. Der/Die Präsident*in leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der/die Präsident*in an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der/die Vizepräsident*in die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 22 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Hauptversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Hauptversammlung, im dritten Jahr.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Vereinsmitglieder (Aktiv- und Ehrenmitglieder) sind in den Vorstand wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 24 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Hauptversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) genehmigt das Protokoll der Vereinsversammlungen und informiert an der nächsten Vereinsversammlung die Mitglieder.
 - c) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - d) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - e) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - f) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - g) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - h) genehmigt Verträge;
 - i) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - j) hat zu allen Geschäften der Hauptversammlung das Antragsrecht.
 - k) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - l) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2500.- im Geschäftsjahr.
 - m) sorgt dafür, dass die Schiessdaten in Übereinstimmung mit den ortsüblichen Vorschriften veröffentlicht werden.

- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gilt die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 4 Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- 5 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 6 Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.

Artikel 25 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern im Rechnungsjahr.
- 2 Der/Die Präsident*in lädt per E-Mail (Post) zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Wenn 4 Mitglieder des Vorstands unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten*in die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat in- nert vier Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 26 – Revisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren*innen für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die beiden Revisoren*innen einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren*innen haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.

- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Hauptversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Hauptversammlung mit Wahlen.
- 7 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren*innen sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültige Beschlüsse zu fassen.
- 4 Bei Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Hauptversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter*in den Stichentscheid.

Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand und wird archiviert. Die Mitglieder werden an der nächsten Vereinsversammlung über die Genehmigung informiert.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 29 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 30 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Bussen;
 - d) Gebühren;
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind 60 Tage nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

Artikel 31 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, beim welchem der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 33– Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 34 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

v. Weitere Bestimmungen

Artikel 35 – SV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
- 2 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 37 – Vereinsauflösung

- ¹ Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen der Einwohnergemeinde Sigriswil treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- ² Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- ³ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an Merligen Volkswirtschaft Touristik (MVT) über, welcher dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 38 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind alle Vereinsmitglieder gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 39 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 40 – Übergangsbestimmungen

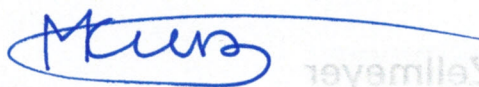
- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 41 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am 1. November 2025 an der ausserordentlichen Hauptversammlung im Restaurant Traube, 3658 Merligen genehmigt.
- ² Sie treten am 21. März 2026 in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und durch die kantonale Militärbehörde.

Merligen, 01. November 2025
Ort Datum

Für die Feldschützengesellschaft Merligen



Michaela Kunz
Präsidentin



Beat Oppliger,
Kassier

Genehmigt:

Oberländischer Schützenverband



Niederried, 03. Dezember 2025

Urs von Allmen, Präsident

Genehmigt:

**Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern**



Bern, 12. Dezember 2025

Dr. Stephan Zellmeyer
Amtsvorsteher